Grosser Gemeinderat Lyss

Wird vom Parlamentssekretariat ausgefüllt

Ordnungsnummer: 01/2024
Eingereicht am 13.05.24
Zeit 17.50

Interpellation

Partei-Bezeichnung / Logo / Fraktions-Bezeichnung

SP Lyss-Busswil

Titel Interpellation

Eigentümerstrategie Energieversorgung

Interpellationstext

Im Zusammenhang mit der Fusion der Energie Seeland AG (esag) Lyss und der ewa energie wasser aarberg ag Aarberg zur Evolon AG muss eine Eigentümerstrategie ausgearbeitet werden. Lyss kommt dabei eine tragende Rolle zu. Daher haben wir dazu einige Fragen.

		Urheberin	Unterschrift
1	Meister	Katrin	
2	Bauder	Simon	
3	Rychen	Michael	

Der/die ErstunterzeichnerIn gilt als SprecherIn.

Auskunftsbegehren

Der Gemeinderat wird gebeten, über folgende die Gemeinde betreffende Frage Auskunft zu erteilen:

- Wie ist der Stand der Ausarbeitung der Eigentümerstrategie für die Energieversorgung von Strom und Wärme inkl. Beteiligungen und insbesondere auch bezüglich Seelandgas AG)?
- Bis wann soll diese fertiggestellt und durch wen in Kraft gesetzt werden?

Gemeinde **Lyss**

Präsidiales
Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 03 11
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

- Wie werden die politischen Gremien und insbesondere der GGR in die Erarbeitung mit einbezogen? Gibt es eine Mitwirkung?
- Ist es vorgesehen, für diesen Prozess eine politische Spezialkommission einzusetzen?
- Werden Kriterien bezüglich Nachhaltigkeit (Umsetzung Klimaschutz-Gesetz, Energiestadt Goldlabel-Ziel etc.) festgelegt?
- Wer ist im Eigentümerausschuss der Evolon AG vertreten?
- In der Eigentümerstrategie werden auch die Profile für die Verwaltungsratsmitglieder festgelegt. Welche Überlegungen wurden in dieser Hinsicht bereits getätigt?
- Sind für die Lysser Mitglieder des Eigentümerausschusses Mandatsverträge vorgesehen?

Ort / Datum:

Lyss, 13.05.2024

Mitunterzeichner

	Name / Vorname	Unterschrift
1	Bühler Therese	T. Bühler
2	Bühler Hans-Peli	
3	Weber, Alexander	
4	Steffe, Catherine	C. Steffe
5	Vieille Nicolas	
6	Egli Nikolas	
7	Pavarini Oriana	
8		

Rechtliche Grundlagen Parlamentarische Vorstösse

Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates hat das Recht, durch eine Interpellation oder einfache Anfrage, über eine die Gemeinde betreffende Frage Auskunft zu verlangen.

- Artikel 42 Gemeindeordnung
- Artikel 30 bis Artikel 36 Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat